

Hierüber ist Fürstl. Reußischer Seits die gegenwärtige Erklärung unter Vorbedingung des größeren Reglerungs-Instituts und gewöhnlicher Vollziehung ausgefertigt worden.

Gera, den 4. Februar 1845.

Fürstl. Reuß-Maail. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
(L. S.) v o n B r e t s c h n e i d e r.

M. Zuch.

N. 167. Bekanntmachung, die mit den Königlich Sächsischen Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten zu Dresden getroffene nachträgliche Vereinbarung wegen Bestellung der Forst- und Jagdverbrecher ad forum delicti commissi vom 6. Februar 1823 (Bd. I. pag. 95. der gemeinschaftlichen Versammlung für die Fürstl. Reußl. Lande J. L.) betreffend.

Mit höchster Genehmigung Durchlauchtigster Landesherrenschaften ist zwischen der diesseitigen Fürstlichen Regierung und den Königl. Sächs. Ministerien der Justiz und der auswärtigen Angelegenheiten zu Dresden eine nachträgliche Vereinbarung zu der Convention über die Bestellung der Jagd- und Forstverbrecher ad forum delicti commissi vom 18. Decbr. 1823 (Bd. I. pag. 95. der gemeinschaftlichen Versammlung für die Fürstl. Reußl. Lande J. L.) getroffen worden.

Es wird daher die diesseits darüber ausgefertigte Erklärung nachstehend zur gebührenden Nachachtung bekannt gemacht.

Gera, den 21. Mai 1845.

Fürstl. Reuß-Maail. gemeinschaftl. Landes-Regierung das.
v o n B r e t s c h n e i d e r.

M. Zuch.